

Dr. Karin Bruckmüller  
Professorin für Strafrecht und Strafprozessrecht  
Sigmund Freud PrivatUniversität  
Freudplatz 3, 1020 Wien  
karin.bruckmueller@jus.sfu.ac.at  
und  
Projektleiterin  
Johannes Kepler Universität  
Abteilung für Praxis in der Strafrechtswissenschaften und  
Medizinstrafrecht sowie Linz Institute of Technology  
Altenberger Straße 69, 4040 Linz  
karin.bruckmueller@jku.at

**An das  
Bundesministerium für Verfassung,  
Reformen, Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien**

Ergeht per Mail an:  
[team.s@bmvrdj.gv.at](mailto:team.s@bmvrdj.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

### **Stellungnahme zu**

#### **BMVRDJ-S318.040/0007-IV/2019, Drittes Gewaltschutzgesetz (3. GeSchG)**

Grundsätzlich ist der Entwurf hinsichtlich der steten Stärkung der Opferschutzanliegen weitgehend erfreulich und zu begrüßen.

Hinsichtlich der steten Strafverschärfungen ist dies nicht der Fall.

Die **Stellungnahme** bezieht sich daher punktuell auf die geplante **Neuregelung des § 39 StGB** (Strafschärfung bei Rückfall), die in einem hinzukommenden Abs. 1a eine zwingende Strafschärfung für solche Täter vorsieht, die schon zweimal wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, wenn sie nach Vollendung des 19. Lebensjahres neuerlich eine vorsätzliche strafbare Handlung gegen eines dieser Rechtsgüter begehen.

Nicht nur durch den zwingenden Charakter des Abs. 1a, sondern auch durch das Nichtabstellen auf eine gleiche schädliche Neigung und den Verzicht auf ein Erfordernis zumindest teilweiser Verbüßung der Vorstrafen droht diese Regelung eine weite Anwendung zu finden, da jegliche Rückfallstaten in diesen Deliktsbereichen in einer Strafverschärfung münden.

Eine schuldangemessene Strafe ist bei Verletzung der in Abs. 1a genannten Rechtsgüter bereits jetzt – ohne den vorgeschlagenen Abs. 1a – möglich; dies nicht zuletzt durch die bereits erfolgten Erhöhungen der Strafdrohungen der Körperverletzungs- und Sexualdelikte sowie aufgrund der bestehenden Strafschärfungsmöglichkeit des § 39 Abs. 1 (die Wiederverurteilung muss zwar aufgrund einer gleichen schädlichen Neigung erfolgen, diese wird jedoch in der Rsp. sehr weit ausgelegt). Es bedarf hierzu keiner weiteren Regelung.

Eine schuldangemessene Strafe kann, insbesondere in Fällen eines Rückfalls mit geringer Eingriffsintensität (auch wenn die Rückfälligkeit an sich schon als schulderschwerend angesehen wird), durch die vorgeschlagene zwingende Strafschärfung sogar verhindert werden. In Deutschland und der Schweiz wurden vergleichbare Regelungen ua wegen der Unvereinbarkeit mit dem Schuldgrundsatz aus dem Gesetz gestrichen.

Neben den weiteren Strafzumessungs- und dogmatischen Problempunkten, die in anderen Stellungnahmen genannt werden, ist die Regelung des § 39 StGB in seiner derzeitigen Geltung aus empirischer Sicht schon höchst bedenklich. Dies gilt umso mehr für den neuen angedachten Abs. 1a und die vorgeschlagene Erweiterung des Abs. 2.

Verschärfungen von Strafen tragen nämlich – nach kriminologischen Erkenntnissen – nicht zur Kriminalprävention bei. Studien im Zusammenhang mit Legalbewährung belegen eher den Vorrang weniger eingriffsintensiver Sanktionen mit spezialpräventiver und behandlungsorientierter Hilfestellung. Als gar kontraproduktiv kann eine derartige (zwingende) Strafverschärfung mit Blick auf die Forschung zum Abbruch krimineller Handlungen bei Wiederholungstätern eingestuft werden, da die sog. „Desistance“-Forschung zeigt, dass neben äußeren Einflüssen auch die innere Einstellung des Täters, hier insbesondere das Zugehörigkeitsgefühl zur Gesellschaft, zu einem künftigen Legalverhalten beiträgt. Eine derartige Strafschärfung trägt zu einem solchen Gefühl nicht bei.

Auch die geplante teilweise Anhebung der Rückfallsverjährungsfrist auf mehr als 10 Jahre in Abs. 2 ist überzogen; Studien zeigen durchwegs, dass ein Risikozeitraum von 3-5 Jahren als

ausreichend angesehen werden kann. Rückfälle ereignen sich überwiegend innerhalb des ersten Jahres nach der Verurteilung bzw. Strafvollzugsentlassung. Eine derartig lange Zeitspanne, wie sie in § 39 Abs. 2 neu vorgesehen ist, ist in keinster Weise dem Täter gegenüber angemessen und auch aus Opferschutzgründen nicht notwendig, vielleicht sogar aufgrund eines geringeren Anzeigeverhaltens hinderlich.

Der Vorschlag für die Neuregelung des § 39 StGB ist daher mit einer evidenzbasierten Gesetzgebung und Politik nicht vereinbar. Auch das Stützen der Verschärfungen der Strafschärfung im § 39 StGB auf den Abschlussbericht der Kommission Strafrecht ist wenig durchschlagend, da in den Erl. Bemerkungen die (auch öffentliche) Kritik an höheren Strafen von Experten nicht miteinbezogen wurde.

Es ist davon auszugehen, dass der vorgeschlagene § 39 StGB weder kriminalpräventive Wirkung entfalten noch dem Schutz von Opfern dienlich sein wird, daher ist die Neuregelung abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Bruckmüller